

INSTITUT FÜR RECHTSMEDIZIN

DNA-Labor

Prof. Dr. med. Ch. Rittner

Facharzt für Rechtsmedizin

Dr. rer. nat. G. Rittner

Sachverständige für Abstammungsuntersuchungen



67655 Kaiserslautern

Kerststr. 27-31

Ruf: (0631) 68045

FAX: (0631) 68046

Mail: Rechtsmedizin-

KL@t-online.de

Unsere aktuelle Homepage finden Sie unter www.rittner-vaterschaft.de

03. September 2009

Prof.Ri/Le

Was bedeutet der Begriff „gerichtsverwertbar“ ?

Wir sind eines der für Vaterschaftsuntersuchungen zertifizierten Institute in Deutschland. Daher sind unsere Gutachten gerichtsverwertbar ¹.

Im Internet werden derzeit verwirrend viele Vaterschaftstests angeboten. Bevor Sie eine solche Firma beauftragen, sollten Sie sich fragen

1. Zu welchem Zweck soll der Test dienen?
2. Will ich das Ergebnis ggf. bei Gericht verwenden?

Zu 1.

Haben Sie nur geringe Zweifel, dass Sie der Vater/ dass er der Vater Ihres Kindes ist, mag Ihnen das Ergebnis genügen, dass eine Firma X aus von Ihnen eingesandten Proben erzielt.

Wir raten Ihnen von einem solchen Vorgehen ab und zwar aus zwei Gründen:

1. Auch ein solches „Gutachten“ hat seinen Preis und möglicherweise erhebliche Rechtsfolgen.
2. Es ist nicht gerichtsverwertbar.

Zu 2.

Erstattet ein für Abstammungsgutachten zertifiziertes Institut wie das hiesige ein Gutachten, so erfüllt es grundsätzlich die Bestimmungen der Richtlinien (s. FN1). Die Mindestvoraussetzungen hierfür sind:

¹ Gerichtsverwertbar sind Gutachten, die den Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten der Bundesärztekammer und des Robert-Koch-Institutes entsprechen, Dtsch. Ärztebl. 99, Heft 10 vom 8.3.02.

- a) Eine (Fremd) –Entnahme der Blut- oder Mundschleimhautproben mit Identitätssicherung
- b) Die Untersuchung der Proben nach einem anerkannten Qualitätsmanagement
- c) Die Qualitätssicherung der Gutachten auch in komplizierten Fällen (einschl. Mutations-, Defizienz- und Fremdstämmigen-Fällen).

Ob ein Privatgutachten im Einzelfall durch ein Gericht als Anfangs- oder Vollbeweis anerkannt wird, entscheidet allein das Gericht auf Grund seiner Kenntnis des/ der Sachverständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. G. Rittner

Prof. Dr. med. Ch. Rittner